



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/2/0576

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	28.01.2019			

Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Freundeskreis Popkultur e. V. wird als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

Stralsund, 11. Dezember 2018

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Der Freundeskreis Popkultur e. V. hat den Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gestellt. Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind in § 75 SGB VIII geregelt.

Nach Absatz 1 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. *Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII*
Der Freundeskreis Popkultur arbeitet lt. Antrag/Satzung im Bereich der kulturellen Jugendbildung. Dieser ist gemäß § 11 SGB VIII der Jugendhilfe zuzuordnen.
2. *gemeinnützige Ziele verfolgen*
Dies ist lt. Satzung gegeben. Ein gleichlautender Bescheid des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten vom 28. Februar 2018 liegt vor.
3. *fachliche und personelle Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe*
Aus der Tätigkeitsbeschreibung lässt sich erkennen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Im Zusammenhang mit der Förderung aus der Jugendförderrichtlinie Landkreis Vorpommern-Rügen ist ebenfalls nachgewiesen worden, dass die fachlichen und personellen Voraussetzungen vorliegen.
4. *die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten*
Satzung und Tätigkeitsbericht lassen keine Zweifel daran aufkommen. Außerdem liegt für den Vorsitzenden die Erklärung über das Bekenntnis zur freiheitlich demokratische Grundordnung vor.

Damit sind die Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt.

Nach Absatz 2 besteht ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, wenn - über die Voraussetzungen nach Absatz 1 hinaus - die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe bereits mindestens drei Jahre andauert.

Der Freundeskreis Popkultur e. V. wurde am 16. Juli 2015 gegründet. Er beantragte im Herbst 2015 erstmals eine Förderung nach Jugendförderrichtlinie Landkreis Vorpommern-Rügen, welche auch bewilligt wurde. Seitdem erfolgt regelmäßig eine Antragstellung/Bewilligung von Maßnahmen der kulturellen Jugendbildung. Damit ist davon auszugehen, dass eine Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe bereits seit mindestens drei Jahren erfolgt.

Der Anspruch auf Anerkennung gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII ist gegeben.

Anlagen:

Antrag, Tätigkeitsbeschreibung, Satzung, Gemeinnützigkeit, Vereinsregister, Erklärung Grundgesetz, Stellungnahme Fachgebiet Kinder- und Jugendarbeit

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		